



# **Haus & Grund<sup>®</sup> Bremerhaven e.V.**

## **Satzung**

... übrigens, wir führen für  
unsere Mitglieder  
auch **Hausverwaltungen** durch !

Näheres erfahren Sie über:

**Haus & Grund  
Betreuungsgesellschaft  
Bgm.-Smidt-Straße 105  
27568 Bremerhaven  
Telefon (04 71) 4 50 00  
Telefax (04 71) 4 50 09**

... diese Gesellschaft  
ist eine 100%ige Tochter  
unseres Vereins

... wenden Sie sich bitte  
an den Geschäftsführer  
der Gesellschaft

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Die in den Jahren um 1883 bis 1890 gegründeten Haus- und Grundbesitzervereine von Bremerhaven, Geestemünde und Lehe sind in dem Jahre 1940 zu einem Verein zusammengelegt worden. Dieser führte zunächst den Namen "Haus- und Grundbesitzerverein Wesermünde e.V.", nunmehr hat er die Bezeichnung: "Haus & Grund Bremerhaven e. V."

Im folgenden wird er "Verein" genannt und hat seinen Sitz in Bremerhaven. Gleichzeitig ist er Mitglied des Haus & Grund Landesverband Bremen e.V. In das Vereinsregister ist der Verein eingetragen.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine gemeinnützige, Erwerbsinteressen ausschließende Vereinigung zum Schutze des Grundeigentums in Bremerhaven und Umgegend. Er hat die Aufgaben, die gemeinschaftlichen Belange des Grundeigentums in der Öffentlichkeit, vor den Behörden und allen sonst hierfür zuständigen Stellen wahrzunehmen, seine Mitglieder in Fragen ihres Eigentums zu beraten sowie ihnen nach Bedarf und Möglichkeit Beistand und Rechtsschutz zu gewähren.

Der Verein bezweckt weiter die Förderung kommunaler und gemeinnütziger, die Wohnwirtschaft berührender Aufgaben und Bestrebungen, die Hebung des Wohnungswesens und die wissenschaftliche Belehrung seiner Mitglieder. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch die gemäß § 15 Abs. 1 d bestellten Rechnungs- und Kassenprüfer zu erfolgen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Bestrebungen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand spätestens zum 30. Juni eines Jahres schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod. Dem Verein steht der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu, in dem der Todesfall eingetreten ist. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch die Erben des Grundstückseigentümers ist zulässig.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach freiem Ermessen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen nach dieser Satzung ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, Beschwerde beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand von sich aus der Beschwerde nicht abhilft, muss der Vorstand die Beschwerde an den dafür von der Mitgliederversammlung bestellten Beschwerdeausschuss (§18) zur endgültigen Entscheidung weiterleiten. Für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstiger von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen

- a) die für sie bestimmten Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b) dessen Rat und Unterstützung zu beanspruchen,
- c) an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen der Satzung und den von den Vereinsorganen getroffenen sonstigen Regelungen. Sie verpflichten sich ferner, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## § 7 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner allgemeinen Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Eintrittsgelder und Beiträge (einschließlich oder zuzüglich der Kosten für den Pflichtbezug der Vereinszeitung). Die Höhe des Eintrittsgeldes und Beitrages wird durch Beschluss des Vorstandes nach Anhören der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.
- (2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben, die im Interesse einzelner Mitglieder liegen, kann der Verein im Einzelfall von dem Mitglied einen Kostenbeitrag erheben.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beschwerdeausschuss.

## Der Vorstand

### § 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Protokollführer und vier weiteren Mitgliedern.

### § 10

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit - Listenwahl - gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorschläge zur Wahl in den Vorstand sind dem Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen. Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sollen mit dem Ende Ihrer Wahlperiode ausscheiden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Ergänzung des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss. Eine Ergänzung des Vorstandes kann unterbleiben, solange die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder gemäß §9 nicht unterschritten wird.

### § 11

- (1) Dem Vorstand obliegt mit alleiniger Entscheidungsbefugnis auf allen Gebieten die Gesamtleitung des Vereins. Er beschließt zu diesem Zweck seine eigene Geschäftsordnung, berät über die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu ergreifenden Maßnahmen, verwaltet das Vereinsvermögen, stellt die erforderlichen Hilfskräfte ein, berichtet der Mitgliederversammlung und ist für die richtige Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (2) In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Vereinfachung seiner Geschäftsführung kann der Vorstand für die Erledigung bestimmter Aufgaben engere Ausschüsse bilden. Ebenso kann er für besondere Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen.

## § 12

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt, falls der Vorstand keinen besonderen Beschluss fasst. Der Verlauf der Sitzung und die in dieser gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13

- (1) Die Verteilung der Ämter innerhalb des Vereins erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Ämter innerhalb des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) im Sinne des § 4 Abs. 1 oder deren Ehegatten bekleiden.
- (3) Dritten gegenüber sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Protokollführer, jeder für sich allein, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dem Verein gegenüber ist zur Vertretung nur der Vorsitzende befugt, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung der Protokollführer. Die Vertretung ist nach Maßgaben der Beschlüsse des Gesamtvorstandes auszuüben.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes, die Mitgliederversammlung und alle sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Mitgliedern des Vorstandes kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes eine Entschädigung für ihren Einsatz und Aufwand gezahlt werden.

## Die Mitgliederversammlung

### § 14

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder und der Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben.

## § 15

- (1) Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Kassenberichtes (einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer),
  - b) Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Bestellung von 2 Rechnungs- und Kassenprüfern (jährliche Wiederwahl zulässig),
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Wahl des Beschwerdeausschusses gem. § 18.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## § 16

- (1) Neben der jährlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Mitglieder- und Bezirksversammlungen einzuberufen ist der Vorstand verpflichtet, wenn wenigstens 300 Mitglieder die Anberaumung einer solchen Versammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die auf der Einberufung bezeichnet sind.

## § 17

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme. Es kann auch durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 18 Der Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4).
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern. Wiederwahl des ausscheidenden Ausschusses oder einzelner Ausschussmitglieder ist zulässig. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Der Vereinsvorsitzende ist nicht stimmberechtigter Teilnehmer des Ausschusses und ist vor der Entscheidung zu hören.

## § 19 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

## § 20 Verkündungsblatt des Vereins

Sämtliche Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Vereinszeitung. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Einzelfall zu Ankündigungen neben oder anstelle der Vereinszeitung eine Tageszeitung oder eine andere Form der Benachrichtigung zu wählen.

## § 21 Auflösen des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag muss von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders berufenen Mitgliederversammlung - auf deren Tagesordnung keine anderen Gegenstände gesetzt werden dürfen - beschlossen werden.

- (2) Der Beschluss setzt die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Mitglieder voraus und muss von 3/4 der erschienenen Mitgliedern gefasst werden. Vor Beschlussfassung ist der Haus & Grund Landesverband Bremen e.V. zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen. Erscheint die nötige Anzahl der Mitglieder nicht, so muss eine zweite Mitgliederversammlung, bei welcher die Anwesenheit von 1/4 sämtlicher Mitglieder genügt, innerhalb von 15 Tagen einberufen werden. Erscheint auch in dieser zweiten Versammlung nicht die nötige Anzahl der Mitglieder, so gilt der Antrag als abgewiesen.
- (3) Beschließt die Versammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie zugleich zwei Liquidatoren zu wählen. Das nach Bestreiten der Verpflichtungen des Vereins verbleibende Vermögen ist dem Haus & Grund Landesverband Bremen e.V. zu überweisen oder je zur Hälfte dem Deutschen Roten Kreuz und der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zur Verfügung zu stellen.

## § 22 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bremerhaven.

Fassung vom Januar 2010

**Haus & Grund  
Bremerhaven e. V.  
Bgm.-Smidt-Straße 105  
27568 Bremerhaven  
Telefon (04 71) 4 66 96  
Telefax (04 71) 4 50 09  
[www.haus-und-grund-bremerhaven.de](http://www.haus-und-grund-bremerhaven.de)**